jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/25 85/13/0055

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/6, 341; ÖStZ 1990/11, 191;

Rechtssatz

Werden der AbgBeh zweiter Instanz Unterlagen - aus welchen Gründen auch immer - nicht vorgelegt, ist sie zur Schätzung der Abgabenbemessungsgrundlagen berechtigt und verpflichtet, auch wenn an der Schätzungsbefugnis der ersten Instanz Zweifel bestehen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130055.X03

Im RIS seit

25.10.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at